**Deutscher Bundestag**
**8. Wahlperiode**

**Drucksache 8/2400**

19. 12. 78

Sachgebiet 610

# Antwort

## der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Dr. Schäuble, Tillmann, Erhard (Bad Schwalbach), Dr. Jenninger, Röhner, Dr. Häfele, Dr. Kreile, Spilker, Spranger, Dr. Evers, Dr. Jentsch (Wiesbaden), Dr. Zeitel, Gerlach (Obernau), Gerster (Mainz), Dr. Friedmann, Pfeifer, von der Heydt Freiherr von Massenbach, Dr. Meyer zu Bentrup, Dr. Köhler (Duisburg), Stutzer, Dr. Sprung, Weber (Heidelberg), Schwarz, Bühler (Bruchsal), Neuhaus, Dr. George, Dr. Laufs, Landré, Dr. Hennig, Dr. Langguth, Hasinger, Schmöle, Kroll-Schlüter, Niegel und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU**
**– Drucksache 8/2227 –**

## Probleme der Gemeinnützigkeit von Sportvereinen und -verbänden durch Eingriffe der Finanzverwaltung in die Sportautonomie

Der Bundesminister der Finanzen – IV B 4 – S 0170 – 148/78 – hat mit Schreiben vom 15. Dezember 1978 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern wie folgt beantwortet:

*Allgemeine Vorbemerkungen*

Die Bundesregierung ist sich der Bedeutung bewußt, die das Steuerrecht, vor allem das Gemeinnützigkeitsrecht für die Entwicklung des Sports in der Bundesrepublik Deutschland und für die Sportvereine und -verbände im besonderen hat. Sie verkennt daher nicht, daß steuerrechtliche Regelungen, die den besonderen Belangen des Sports Rechnung tragen, Voraussetzungen dafür sind, daß die Sportvereine ihre Aufgaben bewältigen können. Die Bundesregierung war deshalb schon immer bemüht, diesem Umstand durch entsprechende Ausgestaltung des Steuerrechts Rechnung zu tragen.

Viele den Sport betreffende Steuerfragen sind in gutem Einvernehmen zwischen den Sportverbänden und den Finanzbehörden gelöst worden. Für die Fälle, die in der Kleinen Anfrage angesprochen sind, werden die Fragen wie folgt beantwortet:

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

1. Ist die Bundesregierung bereit, im Zusammenwirken mit den Obersten Finanzbehörden der Länder die derzeitige restriktive Interpretation des Begriffes „Sport" in § 57 Abs. 2 der AO 77 für die Anerkennung von Sportvereinen und Sportverbänden als gemeinnützig aufzugeben?

Die Bundesregierung legt den Begriff des Sports im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 2 AO nicht restriktiv, sondern entsprechend den im Schriftlichen Bericht des Finanzausschusses (Drucksache 7/4292, zu § 52) zum Ausdruck kommenden Vorstellungen des Gesetzgebers aus.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Organisationshoheit und damit die Freiheit des Sports eingeschränkt wird, wenn Mitgliedsverbänden des Deutschen Sportbundes die Gemeinnützigkeit abgesprochen wird und damit der Deutsche Sportbund und die Landessportbünde faktisch gezwungen werden, diese Mitgliedsverbände auszuschließen, um nicht selbst die Gemeinnützigkeit zu verlieren?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Die Organisationsfreiheit des Sports wird ebensowenig wie die anderer Bereiche der Gesellschaft eingeschränkt, wenn die Finanzbehörden und Finanzgerichte die ihnen nach der Verfassung obliegenden Aufgaben wahrnehmen und das geltende Steuerrecht anwenden.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß sich ein Expertengremium der Deutschen Sportkonferenz demnächst ebenfalls mit der aufgeworfenen Frage befassen wird. Diese Stellungnahme der Deutschen Sportkonferenz soll zu gegebener Zeit in die Beratungen der zuständigen Gremien von Bund und Ländern einbezogen werden.

3. Ist der Bundesregierung bewußt, daß beim Ausschluß eines nationalen Spitzenfachverbandes aus dem DSB die internationale Vertretung des deutschen Sports gespalten wird, da der ausgeschlossene Verband die Mitgliedschaft in seinem internationalen Verband behält, da diese unabhängig von der an die gemeinnützigkeitsgebundene Zugehörigkeit zum nationalen Dachverband ist?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Fragen der Gemeinnützigkeit keine Auswirkungen auf die Vertretungsmöglichkeit und die Vertretungsbefugnis des deutschen Sports im internationalen Bereich hat. Die Mitgliedschaft in einem internationalen Verband ist nicht von Fragen des nationalen Gemeinnützigkeitsrechts abhängig.

4. Sieht die Bundesregierung eine andere Möglichkeit, diese Einschränkung der Organisationshoheit des Deutschen Sportbundes zu vermeiden, als die, die restriktive Auslegung des Begriffes „Sport" aufzugeben?

Die Bundesregierung hat bereits in ihren Antworten zu den Fragen 1 und 2 dargelegt, daß sie weder den Begriff „Sport"

restriktiv auslegt noch durch die Anwendung des geltenden Gemeinnützigkeitsrechts die Organisationsfreiheit des Deutschen Sportbundes einschränkt.

5. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Aufgabe der Einschränkung des Begriffes „Sport" im § 57 Abs. 2 der AO 77 durch den Zusatz „körperliche Ertüchtigung durch" im Zuge der Beratungen des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages auf einen einstimmigen Beschluß der III. und der VI. Vollversammlung der Deutschen Sportkonferenz zurückgeht, bei dem der Vertreter der Bundesregierung und die der Länder mitgewirkt haben, und ist sich die Bundesregierung bewußt, daß mit der jetzigen Einschränkung des Begriffes „Sport" auf den Bereich der körperlichen Ertüchtigung die Zielsetzung der Beschlüsse der Deutschen Sportkonferenz unterlaufen wird?

Die im Steueranpassungsgesetz enthaltene Begriffsbestimmung „körperliche Ertüchtigung des Volkes durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport)" ist aufgegeben worden, weil sie nach allgemeiner Auffassung der gewandelten gesellschaftlichen Bedeutung des Sports nicht mehr gerecht wurde (vgl. Schriftlichen Bericht des Finanzausschusses – Drucksache 7/4292 – zu § 52 AO). Dies hatte materiell zur Folge, daß der Motorsport als gemeinnützige Tätigkeit anerkannt werden konnte. Dabei bestand jedoch Einigkeit im Finanzausschuß, daß „in der Sache die körperliche Ertüchtigung auch weiterhin ein wesentliches Element des Sports ist, so daß beispielsweise der Skatsport oder der Denksport nicht als Sport im Sinne dieser Begriffsbestimmung anzusehen ist." (Vgl. Schriftlicher Bericht des Finanzausschusses a.a.O.). Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, daß mit dieser Festlegung durch den Finanzausschuß des Deutschen Bundestages, die vom Plenum des Deutschen Bundestages bei der Verabschiedung des AO gebilligt worden ist, die Zielsetzung der Beschlüsse der Deutschen Sportkonferenz unterlaufen wird.

6. Ist die Bundesregierung bereit, in Zukunft bei der Auslegung des Begriffes „Sport" neben der körperlichen Ertüchtigung auch folgende Merkmale zu berücksichtigen:
   - Spielcharakter des Sports,
   - Orientierung am Leistungsprinzip,
   - Regelgebundenheit,
   - Wettkampfform,
   - körperliche Betätigung,
   - Zweckfreiheit der Tätigkeit, d. h. Ausführung der Tätigkeit um ihrer selbst willen,
   - Gebundenheit des Sports an bestimmte Organisationsformen (Vereine, Verbände),
   - Internationalität des Sports,
   - prinzipielle Zugänglichkeit des Sports für alle Menschen?

Die Bundesregierung hat bereits in ihrer Antwort vom 11. Mai 1978 auf eine Kleine Anfrage der Fraktionen der SPD und der FDP ausgeführt, daß für die Beurteilung einer Tätigkeit als Sport im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts der Sachverstand der Sportorganisationen wichtig ist und die Auslegung von Steuergesetzen durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte

beeinflussen kann (vgl. Drucksache 8/1800, zu Frage 4). Demgemäß ist die Bundesregierung selbstverständlich bereit, bei der Auslegung des Begriffs des Sports die in der Frage genannten Merkmale zu berücksichtigen. Im einzelnen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die vorerwähnte Kleine Anfrage verwiesen.

7. Welche finanziellen Auswirkungen für Bund und Länder erwartet die Bundesregierung bei einer Anerkennung auch der Sportverbände als gemeinnützig, denen derzeit die Gemeinnützigkeit wegen angeblichen Fehlens der von den Obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder geforderten Tatbestandsmerkmale der körperlichen Ertüchtigung bestritten wird?

Die finanziellen Auswirkungen lassen sich nicht abschätzen, da statistische Unterlagen fehlen.